



GARTENSTADTHAAN

Umsetzung des Kinder- und
Jugendstärkungsgesetz

Zur Vorlage im JHA am

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Artikelgesetz mit Änderungen in folgenden Gesetzen

- Sozialgesetzbücher
 - SGB V Krankenversicherung
 - SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe (69 Änderungen)
 - SGB IX Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
 - SGB X Sozialverwaltungsverfahren & Sozialdatenschutz
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (GVerfG)

Schwerpunktthemen

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien und Einrichtungen aufwachsen
3. Mehr Prävention vor Ort
4. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
5. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Stärkung der Zusammenarbeit mit den Familiengerichten/
Strafverfolgungsbehörden durch:

- § 5 KKG: Pflicht der Strafverfolgungsbehörden/Gerichte zur Information des JA bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen von Strafverfahren
 - Abstimmung (kommunal; kreisebene) mit Polizei und Amtsgerichten
- §50 Abs. 2 SGB VIII: Vorlage eines (reduzierten) Hilfeplans beim Familiengericht in den unterschiedlichen Verfahren
 - Entwicklung/Abpassung der Hilfeplanprotokolle

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Stärkung der Zusammenarbeit von BerufsgeheimnisträgerInnen

1. ÄrztInnen; ZahnärztInnen (neu), Hebammen oder Angehörigen eines anderen Heilberufes
2. BerufspsychologInnen
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs-, oder JugendberaterInnen
4. BeraterInnen für Suchtfragen in einer Beratungsstelle
5. BeraterInnen für Schwangerschaftskonfliktberatung
6. Staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen oder pädagogInnen
7. LehrerInnen

Keine ErzieherInnen!

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Durch:

- §4Abs.3 S.3 KKG: Sollvorschrift (nur med.Heilberufe) zur unverzüglichen Information des JA bei dringender Gefahr für das Kindeswohl oder Tätigwerden des JA erforderlich ist.
- §4Abs4 KKG: Sollverpflichtung des JA an Meldenden einer Kindeswohlgefährdung, ob Anhaltspunkte Kindeswohlgefährdung bestätigt werden sowie über Tätigwerden
- §8a Abs.1 S.2Nr. 2 SGB VIII: Verpflichtung JA zu einer geeigneten Beteiligung bei Gefährdungseinschätzung zum Kindeswohl
- §73c SGB V: Gebot zu Vereinbarungen zwischen VertragsärztInnen und JA
- §87 Abs. 2a SGB V: Berücksichtigung von Fallbesprechungen zum Kinder- und Jugendschutz bei Vergütung ÄrztInnen
- Gesetz über den interkollegialen Ärzteaustausch bei KWG- Änderung des Heilberufsgesetz (HeilBerG) Artikel1: Befugnis zum interkollegialen Austausch unter ÄrztInnen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Aufgaben:

- (interkommunale) Informationsveranstaltungen für JA; Kreisgesundheitsamt; ÄrztInnen;PsychiaterInnen; PsychologInnen, Hebammen und andere Heilberufe
- Ständige Information kommunaler Netzwerkpartner
- Anpassung von Verfahrensabläufen im BSD

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Stärkung der Einrichtungsaufsicht in Tagespflege und Kita, in stationären und teilstationären Einrichtungen sowie Auslandsmaßnahmen durch:

- §8a Abs5 SGB VIII: Vereinbarungen mit Kindertagespflege
 - Vereinbarungen zum Kinderschutz mit Kindertagespflegepersonen
- §45 Abs.2 SGB VIII: Verpflichtende Gewaltschutzkonzepte und Beschwerdemöglichkeiten bei Betriebserlaubnispflicht (Trägerverantwortung)
 - Beratung und Begleitung Kitas; Jugendeinrichtungen; Schulen; Vereine; Verbände bei der Entwicklung ganzheitlicher Kinderschutzkonzepte
 - + Umsetzung Landeskinderschutzgesetz
- § 38 SGB VIII: Stärkung der Heimaufsicht im Ausland

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen

- §36 Abs.3u.5 SGB VIII: Erweiterung Hilfeplanung durch die Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen und die Erweiterung des Personenkreises wie bspw. Andere Sozialhilfeträger oder Schule sowie nicht sorgeberechtigte Eltern
- § 37 Abs 1 SGB VIII: Rechtsanspruch der leiblichen Eltern auf Beratung und Förderung der Beziehung zum Kind
- § 37 Abs. 2 SGB VIII: Verbindliche Förderung Zusammenarbeit Pflegeeltern und leibliche Eltern
- §37a SGB VIII: Verbindliche Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen
- §37b SGB VIII: Sicherung der Rechte von Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien
- §37c SGB VIII: Regelung zur Perspektivklärung
- §41 Abs.3 SGB VIII: für junge Volljährige die Stärkung des Rechtsanspruches; ein besseres Übergangsmanagement auf andere Sozialhilfeträger; Anspruch auf Nachbetreuung (§41a SGB VIII)
- §94 Abs 6 SGB VIII: Reduzierung des Kostenbeitrags junger Menschen bei vollstationärer Leistung auf max. 25% des bereinigten Einkommens

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen

Aufgaben:

- Anpassung der Hilfeplanverfahren bezogen auf Kinder sowie Eltern
- Anpassung Bewilligungsverfahren für Hilfen junger Volljähriger
- Entwicklung Verfahrensweisen bei Nachbetreuung junger Volljähriger
- Entwicklung von individuellen und ganzheitlichen Schutzkonzepten für Kinder/Jugendliche in Pflegefamilien
- Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen

3. Mehr Prävention vor Ort

- §13 SGB VIII: Verankerung Schulsozialarbeit in der Jugendhilfe
- §16 Abs 1 SGB VIII: Stärkung der Leistungen zur allg. Förderung der Erziehung in der Familie
- §19 Abs. 2 SGB VIII: Ergänzung der Leistungen „Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder“ um Einbezug anderes Elternteil, andere Person
- § 20 SGB VIII: Ausbau der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Aufgaben:

- Überarbeitung Konzept Schulsozialarbeit/Verknüpfung mit JA
- Auf- & Ausbau von Präventionsketten
- Klärung vorhandener Leistungsangebote nach § 20

4. Mehr Beteiligung von jungen Menschen und Eltern

- § 8 Abs.3 SGB VIII: Uneingeschränkten, notlagenunabhängigen Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Erziehungsberechtigten
- § 9 SGB VIII: Verpflichtung zur Errichtung unabhängiger Ombudsstellen in den Ländern zur Vermittlung und Klärung von Konflikten.
- § 4a SGB VIII: Stärkung der Selbstvertretung und Selbsthilfe und deren Beteiligung im JHA
- §10a SGB VIII: Umfängliche Beratung in verständlicher und nachvollziehbarer Art und Weise zur Familiensituation, möglichen Hilfen, Leistungen anderer Leistungsträger, Verwaltungsabläufe....

Aufgaben:

- Eigenständigen Beratungsanspruch von Kindern & Jugendlichen zugänglich(er) machen
- Einbezug von Selbstorganisationen fördern
- Schärfung des Beratungsanspruches nach § 10a mit allen möglichen beteiligten Stellen: Erstberatung JA; Schulsozialarbeit, Jugendberatung
- Kooperationsvertrag Ombudschaften NRW?

5. Hilfen aus einer Hand

- Individuelle ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung
- Überwindung der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe
- Eindeutige Zuständigkeiten

1. Stufe 2021

Verankerung inklusiver
Leitgedanke im SGB VIII
Schnittstellenbereinigung,
weitere Regelungen

2. Stufe 2024-2027

Jugendamt als
Verfahrenslotsen bei
Eingliederungshilfen und
der Inanspruchnahme von
Rechten

3. Stufe ab 2028

Einheitliche Zuständigkeit
Eingliederungshilfen für
seelisch, geistig und
körperlich behinderte
Kinder und Jugendliche*

5. Hilfen aus einer Hand Stufe 1 2021

- §§ 1 & 9 gleichberechtigte Teilhabe; § 7 Begriffsbestimmung Behinderung; §§ 8a & 8b Schutzbedürfnisse von Kindern mit Behinderungen; § 11
Zugänglichkeit/Nutzbarkeit Jugendarbeit für Kinder/Jugendliche mit Behinderung
=> Verankerung des Leitgedanken der Inklusion und Teilhabe an verschiedenen Stellen
- § 22 Abs 4 SGB VIII: Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Kindertagesbetreuung
- § 36 SGB VIII: Verbindliche Zusammenarbeit bei Zuständigkeitswechsel in Form von Teilhabeplanung z.B. bei Volljährigkeit
- Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren bei rechtskreisübergreifenden Bedarfen z.B. Eingliederungshilfe bei geistiger Behinderung & erz. Hilfen
- Verbleib der Zuständigkeit bei Eingliederungshilfe für:
 - Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung im SGB VIII => JA der Stadt Haan
 - Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen im SGB IX- Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen => LVR und Kreis Mettmann

5. Hilfen aus einer Hand

Aufgaben:

- Interdisziplinäre Frühförderstelle ??
- Netzwerk/Kooperationsarbeit mit Verbänden und Vereinen für Menschen mit Behinderungen
- Ausrichtung der Frühen Hilfen, der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Fortbildungen akquirieren
- Elternbefragung

5. Hilfen aus einer Hand Stufe 2 2024-2027

- § 10 b SGB VIII: Übernahme der Funktion eines Verfahrenslotsen durch das Jugendamt/örtlichen Träger der Jugendhilfe
 - Unterstützung junger Menschen und ihrer Eltern bei der Klärung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe
 - Unterstützung der Jugendämter bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe

= Vorbereitung der großen inklusiven Lösung

5. Hilfen aus einer Hand Stufe 3 ab 2028

- Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch; geistig sowie körperlich behinderte Kinder und Jugendliche beim örtlichen Träger der Jugendhilfe/Jugendamt

Bedingung:

* Bundesgesetz bis 01.01.2027 auf Grundlage einer Gesetzesfolgeabschätzung (2024) und den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung

Fragen

Welche Fragen haben Sie noch?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



GARTENSTADTHAAN